

# Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. Preis für den Monat Aug. u. Sept. K 1200.—, im Inland mit Postverendung K 1400.—, nach Deutschland und in das übrige Ausland K 2000.—, einzelne Nummer K 150.—, Entfernungen kosten K 100.— der Zeilenraum und sind bis spätestens Donnerstag abends kostenfrei ins Rathaus zu bringen. Grundtaxe K 500.—.

**Nr. 35.**

**Sonntag, 27. August 1922.**

**53. Jahrg.**

**Wochentalender:** Sonntag, 27. August, Gebhard, Montag, 28. August, Dienstag, 29. Johannes Enthauptung, Mittwoch, 30. Rosa von Lima, Donnerstag, 31. Thabella, Raimund, Freitag, 1. September, Regidius, Samstag, 2. Stephan.

**Märkte in Dornbirn:** 26. Sept., 10. Okt., 24. Okt., 21. Nov., 6. Dezember.

## Rundmachungen.

### Stadtvertretungssitzung

am Montag, den 28. August, abends 6 $\frac{1}{2}$  Uhr im Rathaussaal. Die Tagesordnung ist an der Amtstafel angehängt. 3085

### Einkommen- und Erwerbsteuer-Vor- einzahlungen.

I. Nachdem die Einkommensteuer-Zahlungsaufträge für das Jahr 1920 nummehr durchwegs zugestellt wurden, werden die Steuerträger **erzittlich aufgefordert, sofort einzuzahlen.**

1. Die Einkommensteuer für das Jahr 1920 laut Zahlungsauftrag bezw. wenn Voreinzahlung geleistet, den Restbetrag;

2. Die **erste Hälfte** der Einkommensteuer für das Jahr 1922, nach dem Ausmaß des Jahres 1920;

3. Die volle nach dem einkommensteuertragenden Einkommen für das Jahr 1921 entfallende Einkommensteuer — nur jene Steuerträger, welche die Einzahlung bisher nicht geleistet haben.

Beispiel: N. N. erhielt einen Eink.-St.-Z.-Auftrag für das Jahr 1920, lautend auf Kr. 35.000; Voreinzahlung keine geleistet. Er hat somit **sofort einzuzahlen** Kr. 35.000 für das Jahr 1920 und Kr. 17.500 für das Jahr 1922. Derselbe hat für das Jahr 1921 ein Einkommen von Kr. 250.000 einkommensteuertragend, doch die Steuer nicht bis 31. März l. Zs. eingezahlt. N. N. hat also für das Jahr 1921 auch noch die volle Einkommensteuer von Kr. 8250 samt Verzugszinsen von monatlich 82 Kr. vom 1. April l. Z. an einzuzahlen.

II. **Erwerbsteuer.** Auch die bisher verfallenen 3 Raten der allgemeinen und besonderen Erwerbsteuer für das Jahr 1922 sind von den stämmigen Zahlern nach dem Ausmaß der Vorschreibung für das Jahr 1920 nummehr **sofort** einzuzahlen.

Die Steuerträger wollen diese erste Mahnung auch beherzigen und ausnahmslos alle bisher verfallenen Steuern bis längstens **2. September l. Zs. zuver-**

**sichtlich** einzahlen. — Wer bis 2. September l. Zs. nicht eingahlt, wird **unnachlässig** in der Woche vom 4. September l. Zs. an exekutiv gemahnt, bezw. gepfändet, wobei besonders auf die hohen Kosten dieser Amtshandlungen hingewiesen wird.

### Erhöhung der Voreinzahlungen an direkten Steuern.

Zufolge Tagesordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 1. August 1922 ist zu den nach der Vorjahresgebühr — 1920 — zu entrichtenden Voreinzahlungen an allgemeiner und besonderer Erwerbsteuer und Einkommensteuer für das Jahr 1922 ein **Aufschlag von 200%** zu leisten und in den gesetzlichen Voreinzahlungsterminen des letzten Kalendervierteljahres 1922 einzuzahlen.

Angenommen es hätte zum vorigen Beispiel der N. N. im Jahre 1920 auch noch eine Erwerbsteuer mit einem Steuerfusse von Kr. 100 und einer zahlbaren Schuldbigkeit — Steuer f. Zuschlägen — von Kr. 960 zu entrichten gehabt, so hat er im Jahre 1922 **vor-**  
**auszuzahlen:**

<b>Erwerbsteuer für das Jahr 1922:</b> Steuerfuss	Kr. 300
Kr. 100 und Kr. 200 Aufschlag	" 300
hieszu Bundeszuschlag 60%	" 1.680
autonome Zuschläge	" 1.980
daher zahlbare Schuldbigkeit	" 35.000
Hieszu kommt die Einkommensteuer pro 1920	" 8.250
pro 1921	" 35.000
pro 1922	" 70.000
200% Zuschlag zur Eink.-Steuer pro 1922	" 70.000

Zm ganzen hat somit N. N. ein- bezw. voreinzuzahlen Kr. 150.230

Wenn auch der 200% Aufschlag erit im letzten Kalendervierteljahre zu leisten ist, wird den Steuerträgern doch empfohlen, denselben schon früher gelegentlich der Leistung der sonstigen Voreinzahlungen zu entrichten.

Steueramt Dornbirn  
am 21. August 1922.

Rüßler      Viktorin.      3039